



Ortsverband Kraichtal

Satzung

vom 19.01.2020

entworfen und gefertigt von Tobias Dammert, Schriftführer KV Karlsruhe-Land

Inhalt

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet.....	1
§2 Aufgaben .....	1
§3 Mitgliedschaft .....	1
§4 Organe des Ortsverbands.....	1
§5 Zusammensetzung und Aufgaben des Ortsverbandvorstands .....	1
§6 Arbeitsweise des Ortsverbandvorstands .....	2
§7 Amtszeit und Wahl des Ortsverbandvorstands.....	2
§8 Ortsmitgliederversammlung .....	3
§9 Aufstellungsversammlung.....	4
§10 Satzungsänderung.....	4
§11 Auflösung und Verschmelzung.....	4
§12 Salvatorische Klauseln und Inkrafttreten der Satzung.....	4

## §1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Ortsverband trägt den Namen der Partei „Alternative für Deutschland“, Kurzbezeichnung „AfD“ mit der nachgestellten Bezeichnung „Ortsverband Kraichtal“.
- (2) Sitz des Ortsverbands ist Kraichtal. Der Ortsverband ist eine Untergliederung des Kreisverbands Karlsruhe-Land.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet umfasst die Gemeinde Kraichtal.

## §2 Aufgaben

- (1) Der Ortsverband ist unmittelbarer Ansprechpartner der Partei für die im Tätigkeitsgebiet wohnhaften Bürger. Auf Verlangen informiert er die Bürger über die Partei, ihr Programm und aktuelle politische Vorgänge. Er betreibt in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung.
- (2) Der Ortsverband betreibt Kommunalpolitik. Er führt Wahlkampf in seinem Tätigkeitsgebiet. Er stellt dort Kandidaten für Wahlen zu den Bürgermeistern, den Gemeinderäten und zum Kreistag.

## §3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Ortsverbands ist jedes Mitglied der Alternative für Deutschland, das seinen Hauptwohnsitz im Tätigkeitsgebiet hat.
- (2) Doppelmitgliedschaften in Ortsverbänden sind unzulässig. Verlegt ein Mitglied seinen Hauptwohnsitz in das Tätigkeitsgebiet eines anderen Ortsverbands, muss er den Wohnsitzwechsel in beiden Ortsverbänden unverzüglich bekannt geben. Sofern das Mitglied nichts Gegenteiliges beantragt, geht die Mitgliedschaft in den Ortsverband über, in dessen Tätigkeitsgebiet der neue Hauptwohnsitz liegt.
- (3) Solange kein berechtigtes Interesse entgegen steht, können aus nachvollziehbaren Gründen auch solche Personen, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb des Tätigkeitsgebiets, aber innerhalb des Tätigkeitsgebiets des Kreisverbands Karlsruhe-Land haben, auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des Ortsverbands in den Ortsverband aufgenommen werden. Der Antrag erfordert eine zwei Drittel Mehrheit der Ortsmitgliederversammlung und die Zustimmung des Kreisverbands Karlsruhe-Land.
- (4) Anspruch auf Rückerstattung bzw. Rückgabe geleisteter Beiträge, sonstiger Zahlungen oder Sachleistungen besteht nicht.

## §4 Organe des Ortsverbands

Organe des Ortsverbands sind der Ortsverbandsvorstand (OVV) und die Ortsmitgliederversammlung (OMV).

## §5 Zusammensetzung und Aufgaben des Ortsverbandsvorstands

- (1) Der OVV ist Stimme und Gesicht des Ortsverbands. Er vertritt ihn gegenüber anderen Parteigliederungen und der Öffentlichkeit. Der OVV führt die Willenserklärungen und Beschlüsse der OMV nach Recht und Gesetz aus.
- (2) Der OVV gibt sich eine Geschäftsordnung. Er organisiert und koordiniert die politische Arbeit im Ortsverband und führt die laufenden Geschäfte.
- (3) Der OVV besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (Sprecher, stellvertretender Sprecher und Schriftführer) und den Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer wird von der MV

jeweils vor deren Wahl bestimmt, jedoch maximal drei. Bei Bedarf kann ein Schatzmeister zum geschäftsführenden Vorstand bestellt werden.

- (4) Der OVV ist handlungs- und beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des geschäftsführenden Vorstands, jedoch mindestens die Hälfte des gesamten Vorstands anwesend ist und die Vorstandssitzung form- und fristgerecht einberufen wurde.
- (5) Die Beisitzer unterstützen den geschäftsführenden Vorstand bei seinen Aufgaben. Sie sind stimmberechtigte Mitglieder des OVV.
- (6) Der OVV kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss bis zu drei Personen kooptieren. Sie haben Teilnahme- und Antragsrecht auf jeder OVV-Sitzung, jedoch kein Stimmrecht.
- (7) Der OVV führt nach örtlicher Notwendigkeit die Beschlüsse des Bundes-, Landes- und Kreisvorstands durch. Er unterstützt bei Wahlkämpfen der Partei im Tätigkeitsgebiet.

## §6 Arbeitsweise des Ortsverbandvorstands

- (1) Im Vorstand waltet der Geist gegenseitigen Respekts, Verlässlichkeit und Rücksichtnahme. Konflikte sind im vertrauensvollen Gespräch zu lösen.
- (2) Dem Sprecher obliegt die Gesamtverantwortung für die Vorstandsarbeit und die Zusammenarbeit innerhalb des Vorstands. Er regelt die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands in enger Absprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern. Der Sprecher oder dessen Stellvertreter beruft die OMV und die Vorstandssitzungen ein. Der Informationsfluss ist von jedem Vorstandsmitglied so zu gewährleisten, dass alle anderen Vorstandsmitglieder zeitnah gleichen Kenntnisstand über alle Angelegenheiten des Parteilebens haben.
- (3) Beim Abschluss von Rechtsgeschäften wird der Ortsverband vom Sprecher oder seinem Stellvertreter vertreten.
- (4) Die Finanzen des Ortsverbands werden nach Weisung und Anleitung des Schatzmeisters des Kreisverbands Karlsruhe-Land geführt.
- (5) Verlautbarungen nach außen (Pressemitteilungen, öffentliche Statements, Mitgliederinformationen, inhaltliche Positionierungen), die erkennbar im Namen des Ortsverbands abgegeben werden, sind dem Sprecher, dem stellvertretenden Sprecher oder einem Beauftragten in vorheriger Absprache mit dem OVV vorbehalten. Veranstaltungen aller Art werden vom Sprecher, dem stellvertretenden Sprecher oder einem Beauftragten nach Beschluss des OVV koordiniert und organisiert. Alle Mitglieder des Vorstands sind zur gegenseitigen Hilfestellung, Unterstützung, Aufgabenübernahme und Aufgabenerledigung nach Absprache angehalten.
- (6) In der Regel soll mindestens alle drei Monate eine Vorstandssitzung stattfinden. Zu dieser muss mindestens eine Woche zuvor mit Information über die Tagesordnung geladen werden. Eine Vorstandssitzung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (7) Bei begründeter Eilbedürftigkeit kann zu einer außerordentlichen Vorstandssitzung geladen werden. Zu einer außerordentlichen Vorstandssitzung muss mindestens zwei Tage zuvor mit Information über die Tagesordnung geladen werden.

## §7 Amtszeit und Wahl des Ortsverbandvorstands

- (1) Die Amtszeit des OVV beträgt zwei Jahre. Der OVV bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer OVV gewählt wurde. Die Frist zur Wahl eines neuen OVV beträgt maximal drei Monate nach regulärem Amtszeitende.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der OMV gewählt. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder finden gem. den Vorgaben des Parteiengesetzes und der Wahlordnung der Alternativen für Deutschland geheim statt. Bei sonstigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
- (3) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit erforderlich. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Es gelten die Vorgaben und Regelungen der Wahlordnung der Alternative für Deutschland.
- (4) Treten vor Ablauf der regulären Amtszeit ein oder mehrere Vorstandsmitglieder von ihrem Amt zurück, so muss innerhalb von sechs Monaten eine außerordentliche OMV zur Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder endet zeitgleich mit der Amtszeit der ursprünglichen Vorstandsmitglieder.
- (5) Kann die Beschluss- und Handlungsfähigkeit des OVV gem. §5 Abs. 4 wegen Rücktritte nicht mehr herbeigeführt werden, so muss unverzüglich eine außerordentliche OMV für Nachwahlen stattfinden, die der Kreisverband einzuberufen hat. Dieser übernimmt bis zu den Nachwahlen die laufenden Geschäfte des Ortsverbands.

## §8 Ortsmitgliederversammlung

- (1) Die Ortsmitgliederversammlung (OMV) ist das oberste Organ des Ortsverbands. Sie ist als ordentliche und außerordentliche Ortsmitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Aufgabe der OMV ist die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Ortsverbandes. Sie beschließt insbesondere über die Satzung des Ortsverbands, die Zusammensetzung und Wahl des OVV und über die Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen, kommunalen Wahlen.
- (3) Die OMV nimmt alle zwei Jahre den Tätigkeitsbericht des OVV entgegen und fasst über ihn Beschluss.
- (4) Rede-, Antrags- und Stimmrecht haben alle Mitglieder innerhalb des Tätigkeitsgebiets. Vorstandsmitglieder übergeordneter Parteigliederung haben Rederecht.
- (5) Die OMV wird durch einen Vertreter des Vorstands eröffnet. Seine Aufgabe besteht, sofern Wahlen zum Ortsverbandsvorstand auf der Tagesordnung stehen, ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung (Versammlungsleiter, Protokollführer, Wahlleitung) durchzuführen. Diese Wahlen können offen durchgeführt werden. Steht kein fachkundiger Wahlleiter zur Verfügung, kann sich der Versammlungsleiter für organisatorische Fragen auch der Hilfe eines fachkundigen Mitglieds aus dem bisherigen Vorstand bedienen.
- (6) Die Ladung zur OMV ist per E-Mail möglich. Mitglieder, die keine E-Mailadresse hinterlegt haben, sind postalisch einzuladen.
- (7) Die Ladung zur OMV muss mindestens zwei Wochen vor Beginn der OMV jedem Mitglied zugestellt sein. Die Antragsfrist beträgt eine Woche vor Beginn der OMV. Das Antragsbuch muss mit Fristende für Anträge den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.
- (8) Die OMV wird gem. den Bestimmungen der Geschäftsordnung für Parteitage der Alternative für Deutschland protokolliert. Das Protokoll ist binnen zwei Wochen nach der OMV den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (9) Außerordentliche OMV müssen durch den OVV unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe von einem Viertel der Mitglieder des Ortsverbands beantragt wird. Dasselbe gilt, wenn sie von vier Vorstandsmitgliedern beantragt wird.
- (10) Zwischen zwei außerordentlichen OMV muss ein Mindestzeitraum von sechs Monaten liegen.

## §9 Aufstellungsversammlung

- (1) Die Aufstellung von Kandidaten der Alternative für Deutschland für Wahlen zu öffentlichen Ämtern oder Mandaten in den Kommunen finden in öffentlicher Versammlung in geheimer Wahl statt. Sie kann innerhalb einer OMV stattfinden.
- (2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder der AfD im Ortsverband. In der Ladung der Versammlung sind die Stimmberechtigten darauf hinzuweisen, für welche Wahlen zu öffentlichen Ämtern oder Mandaten die Kandidaten aufgestellt werden. Im Übrigen gelten für die Ladungsmodalitäten dieselben Vorschriften wie für die OMV. Die Wahl erfolgt geheim und nach Vorgaben aus §7 (Amtszeit und Wahl des Ortsverbandsvorstands).

## §10 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Ortsverbandssatzung können nur von der OMV mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens eine Woche vor Beginn der OMV beim OVV eingereicht wurde. Weiterhin gelten die Bestimmungen gem. §8 Abs. 7.

## §11 Auflösung und Verschmelzung

Die Auflösung des Ortsverbands kann nur durch eine Urabstimmung erfolgen, die auf Beschluss der OMV stattfindet und mit einer Zustimmung von zwei Drittel bei einer Beteiligung von mindestens fünfundzwanzig vom Hundert seiner Mitglieder angenommen wird.

## §12 Salvatorische Klauseln und Inkrafttreten der Satzung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Der Ortsverband verpflichtet sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen zügig durch diejenigen wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die den rechtlich Gewollten möglichst nahekommen.
- (3) Die Satzung tritt per Beschluss durch die OMV am 19.01.2020 in Kraft.

Kraichtal, den 19.01.2020

**Vorstandsmitglieder**

\_\_\_\_\_  
Sprecher

\_\_\_\_\_  
Stellv. Sprecher

\_\_\_\_\_  
Schriftführer

\_\_\_\_\_  
Beisitzer

\_\_\_\_\_  
Beisitzer

\_\_\_\_\_  
Beisitzer

**Zeugen**

\_\_\_\_\_  
Zeuge

\_\_\_\_\_  
Zeuge

\_\_\_\_\_  
Zeuge

\_\_\_\_\_  
Zeuge